

kerrechtlichen Grundsätzen nicht auf Nazi- und Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit (vgl. Art. 91 Verfassung, § 84 StGB sowie § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO). Bei Delikten, die eine länger anhaltende Vorbereitung oder einen länger anhaltenden Versuch kennzeichnen oder deren Vollendung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (z. B. bei Dauerdelikten und Unternehmen), umfaßt der Zeitpunkt der Begehung den Zeitraum zwischen dem tatsächlichen Beginn im ersten, vom jeweiligen Tatbestand beschriebenen strafrechtlich relevanten Stadium bis zur tatsächlichen Beendigung der Tat. Eine Straftat ist demnach dann während der zeitlichen Geltung des StGB begangen worden, wenn sie zwar vor Inkrafttreten des StGB begonnen, jedoch erst nach dem 1. 7. 1968 beendet worden ist. Das ergibt sich aus dem Charakter dieser Straftaten, die einen besonderen, tatbestandsmäßig näher bezeichneten gesetzwidrigen Zustand schaffen und aufrechterhalten. Dieser kann eine unbestimmte Zeit andauern und wird aber mit dem Abschluß des gesellschaftsgefährlichen bzw. gesellschaftswidrigen Verhaltens notwendig wieder aufgehoben. Neben Dauerdelikten, z. B. §§ 144, 206, 225 betrifft das auch solche Delikte, die von der Ausgestaltung des Tatbestandes her nicht unbedingt, aber durch die Art und Weise der Tatbegehung zu Dauerdelikten werden, z. B. § 97, wenn sich der Täter als Spion anwerben läßt.

4. Die **Ermittlung des milderen Gesetzes** ist Voraussetzung für die richtige Anwendung der zeitlichen Geltung. Im Sinne von Abs. 2 und 3 ist dasjenige Strafgesetz das mildere, das in bezug auf den konkret vorliegenden Fall die mildeste Beurteilung zuläßt. Eine generelle Entscheidung darüber, welches Gesetz das mildere ist, kann weder insgesamt noch in bezug auf einzelne Kapitel oder Abschnitte der zu vergleichenden Gesetze getroffen werden. Es muß im einzelnen geprüft werden, welches Gesetz das mildere ist. Dies ist das Strafgesetz, dessen Anwendung auf die konkrete Handlung für den Strafrechtsverletzer das günstigste Ergebnis herbeizuführen vermag (vgl. OGNJ 1968/ 16, S. 506, OGNJ 1968/15, S. 453). Das bezieht sich nicht nur auf die Verschiedenheit der angedrohten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bzw. der vorgegebenen Strafrahmen, sondern auf alle strafrechtlich erheblichen Umstände (z. B. Ausgestaltung des Tatbestandes, strafverschärfende und strafmildernde Umstände, außergewöhnliche Strafmilderung, Möglichkeit der Übergabe an gesellschaftliche Gerichte, Bestimmungen über Rückfall, Teilnahme und Versuch).

Literatur

F. Mühlberger/L. Oertel, „Zum zeitlichen Geltungsbereich der Strafgesetze (§81 StGB)“, NJ 1968/15, S. 453.

2. Abschnitt Verjährung der Strafverfolgung

§82

(1) Die Verfolgung einer Straftat verjährt,

1. wenn eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder Haftstrafe angedroht ist, in zwei Jahren;
2. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, in fünf Jahren;
3. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist, in acht Jahren;
4. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht ist, in fünfzehn Jahren;
5. wenn eine schwerere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist, in fünf- und zwanzig Jahren.

(2) In besonderen Fällen kann im Gesetz die Verjährungsfrist verkürzt werden.